

Präsidialdepartement

Personal: Verordnung über die Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungsverordnung); Totalrevision

I Ausgangslage

Die Entschädigungsverordnung wurde letztmals am 12. Januar 2021 einer Totalrevision unterzogen. In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Änderungen ergeben, welche in die Verordnung aufgenommen werden sollen.

Im Vorfeld wurden sämtliche Departemente der Stadtverwaltung sowie der Personalverband zur Vernehmlassung eingeladen. Die eingebrachten Themen wurden im Anschluss daran in den vorliegenden Verordnungsentwurf aufgenommen und hinterher nochmals zum Mitbericht den Departementen und dem Personalverband zugestellt.

II Die wichtigsten Änderungen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Entschädigungsverordnung aus dem Jahre 2021 sind:

- Herauslösen des Abschnitts «Spesenentschädigungen» aus der Entschädigungsverordnung und Verselbständigung in einer eigenen Verordnung (Hinweis: Die Spesenregelung muss vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat noch von der kantonalen Steuerverwaltung geprüft und genehmigt werden)
- Anpassung der Besoldung von Lernenden und Praktikantinnen und Praktikanten aufgrund der Teuerung und Marktentwicklung
- Anpassung der Stundenentschädigungen aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (Ferien)
- Anpassung der Stundenentschädigungen aufgrund der Marktentwicklung
- Anpassung der Pikett- und Jahresentschädigung der Feuerwehr (gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 548.22 vom 25. Oktober 2022)

III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungsverordnung) wird zum Beschluss erhoben.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Öffentlichkeitsstatus: Dieser Beschluss wird als «öffentlich» deklariert.
4. Die Stadtkanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Mitteilung an:
 - Mitarbeitende (durch Personalabteilung)
 - Personalverband
 - Personalabteilung
 - Rechtsdienst
 - Kanzlei

Zug, 17. Dezember 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber